

Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen

Förderungsansuchen

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Raumplanung und Baurecht (VIIa)
Gemeindeentwicklung
Landhaus - Römerstraße 15
6900 Bregenz
raumplanung@vorarlberg.at

Bearbeitungshinweise:

Dieses Formular bezieht sich auf die «Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung nachhaltiger Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen» (siehe: www.vorarlberg.at/gemeindeentwicklung). Die Förderungsauszahlungen werden aus Bedarfszuweisungen auf Grundlage des Finanzausgleichsgesetzes bedeckt.

Das Förderungsansuchen kann auf dem Postweg oder gescannt per E-Mail eingereicht werden.

Bei Fragen zur Antragstellung können Sie sich gerne an folgende Sachbearbeiter wenden:

Christoph Türtscher, christoph.tuertscher@vorarlberg.at, 05574/511-27123

Heiko Moosbrugger, heiko.moosbrugger@vorarlberg.at, 05574/511-27124

Förderungswerberin/Förderungswerber inkl. Kontaktdaten:

Bezeichnung/Arbeitstitel der Entwicklungsplanung:

Planungsgebiet:

Hilfsfrage: Auf welches räumliche Gebiet (Region, Gemeinde, Quartier) soll sich die Entwicklungsplanung beziehen?

Ausgangssituation / Anlass:

Hilfsfrage: Aus welchen Gründen soll die Entwicklungsplanung durchgeführt werden?

Zielsetzungen :

Hilfsfragen: Welche Ziele sollen mit Planungsvorhaben erreicht werden? Was soll die beabsichtigte Entwicklungsplanung für die Gemeinde oder Region leisten?

Organisation des Planungsprozesses:

Hilfsfragen: Welche Personen bzw. Personengruppen sollen in die Planungen involviert sein und welche Aufgaben fallen ihnen zu? Welche externen Fachkräfte sollen für Planung, Prozessbegleitung, Bürgerbeteiligung etc. beauftragt werden?

Ablauf des Planungsprozesses:

Hilfsfragen: In welche Phasen bzw. Arbeitsschritte gliedert sich der Planungsprozess? Wie gestaltet sich der zeitliche Ablauf des Planungsprozesses (bitte auch allfällige Evaluierungen und Fortschreibungen der Entwicklungsplanung innerhalb von 5 Jahren berücksichtigen)?

Information und Beteiligung:

Hilfsfragen: Wie werden betroffene und/oder interessierte Bürgerinnen und Bürger über die Entwicklungsplanung informiert und wie können sie sich bei der Planung beteiligen? Wie werden Anspruchsberechtigte aus der Politik, der Verwaltung sowie von Interessensvertretungen bei der Planung beteiligt?

Nachhaltigkeitsanspruch:

Hilfsfrage: Warum kann bei der gegenständlichen Entwicklungsplanung davon ausgegangen werden, dass die Nachhaltigkeitsprinzipien der Langfristigkeit sowie der Vernetzung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten angemessen berücksichtigt werden?

Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit:

Hilfsfrage: Wie werden die Planungsergebnisse dokumentiert und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Voraussichtliche Planungskosten innerhalb eines Zeitraumes von bis zu fünf Jahren:

Bitte angeben: Honorare und Spesenersatz für beauftragte Fachkräfte und Mitwirkende im Planungsprozess, Veranstaltungskosten sowie Kosten für Öffentlichkeitsarbeit.

Kostenfaktoren (grob gegliedert)	Anmerkungen	Summe in €
•		

Gesamtsumme (inkl. MWSt.):	
----------------------------	--

Besteht ein Anspruch auf Vorsteuerabzug?	
<input type="checkbox"/>	Ja > Ausmaß:
<input type="checkbox"/>	Nein

Finanzierungsplan (Eigenmittel, Kostenbeiträge Dritter):		
Bitte die angesuchte Landesförderung <u>nicht</u> hinzurechnen, da durch die Förderungsempfängerin bzw. durch den den Förderungsempfänger eine finanzielle Vorleistung zu erbringen ist. Bei Gemeindekooperationen bitte den Finanzierungsplan nach den jeweiligen Gemeinden aufschlüsseln.		
Kostenträgerin/Kostenträger:	Anmerkungen:	Summe in €:
•		
Gesamtsumme in € (inkl. MWSt.):		

Folgende Förderungsvoraussetzungen werden eingehalten:		
Bitte folgende Kästchen entsprechend anklicken.		
<input type="checkbox"/>	Die Vergabe von Leistungen erfolgt erst <u>nach</u> einer schriftlichen Förderungszusage des Landes oder zumindest einer Besprechung mit der Förderungsstelle.	Anmerkungen:
<input type="checkbox"/>	Nachbargemeinden und betroffene Regionalplanungsgemeinschaften werden vor der Beschlussfassung der Entwicklungsplanung durch die Gemeindevertretung zu einer schriftlichen Stellungnahme eingeladen. <i>(Hinweis: In begründeten Fällen kann von der Anhörung abgesehen werden, beispielsweise wenn die Entwicklungsplanung ausschließlich von kommunaler Bedeutung ist).</i>	Anmerkungen:
<input type="checkbox"/>	Die Gemeindevertretung beschließt das erarbeitete Entwicklungskonzept.	Anmerkungen:

Erforderliche Anlagen	
1	Angebote der externen Fachkräfte, die für das gegenständliche Vorhaben beauftragt werden sollen (Planung, Beteiligung, Prozessbegleitung, Moderation, Öffentlichkeitsarbeit etc.)

Weitere Anlagen (wenn vorhanden)
•

Als Förderungswerberin/Förderungswerber ersuche ich das Land Vorarlberg um Förderung des gegenständlichen Vorhabens und bestätige die Richtigkeit der Angaben.

Die nachfolgend ausgeführten Förderungsbedingungen, welche einen integralen Bestandteil dieses Ansuchens bilden, nehme ich zustimmend zur Kenntnis.

.....
Ort, Datum

Stempel der Gemeinde

.....
Unterschrift Förderungswerberin/
Förderungswerber

Förderungsbedingungen

- 1) Auf die Förderung von Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen besteht **kein Rechtsanspruch**.
- 2) **Förderungsempfängerin** sind die Vorarlberger Gemeinden sowie Gemeindeverbände oder juristische Personen mit Gemeindebeteiligung mit Sitz in Vorarlberg.
- 3) Den **Förderungsgegenstand** stellen folgende Gemeinde- und Regionalentwicklungsplanungen dar:
 - a) Gesamtentwicklungskonzepte für die Gemeinde bzw. Region,
 - b) REKs (Räumliche Entwicklungskonzepte) entsprechend dem Raumplanungsgesetz (bei gegebener Zweckmäßigkeit auch Teil-REKs) sowie
 - c) sektorale Entwicklungskonzepte zu Sachbereichen, die nicht oder nur eingeschränkt Gegenstand eines REKs sind.
- 4) Die unter Punkt 3) genannten Entwicklungsplanungen sind nur förderungsfähig wenn sie folgende **Förderungsvoraussetzungen** erfüllen:
 - a) Zur Klärung der Förderungsfähigkeit kann durch die Förderungsstelle ein sogenanntes Planungs- und Förderungsgespräch mit der Förderungswerberin/dem Förderungswerber angesetzt werden.
 - b) Die Beauftragung von Dritten (Auftragsschreiben an Planungsbüros, Prozessbegleitungen udgl.) durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber erfolgt erst nach einer schriftlichen Förderungszusage des Landes oder zumindest nach einem allfälligen Planungs- und Förderungsgespräch entsprechend Punkt a).
 - c) Die Konzepterarbeitung erfolgt in einem offenen Planungsprozess unter Beteiligung aller wichtigen Anspruchsgruppen, sodass interessierte Bürgerinnen und Bürger unter klar definierten Rahmenbedingungen mitwirken. Bei der Erarbeitung von REKs sind zusätzlich die Regelungen im § 11 Raumplanungsgesetz einzuhalten.
 - d) Bei der Entwicklungsplanung werden die Nachhaltigkeitsprinzipien der Langfristigkeit sowie die Vernetzung von ökonomischen, ökologischen und sozialen Aspekten angemessen berücksichtigt.
 - e) Die Entwicklungsplanung steht im Einklang mit übergeordneten Entwicklungsplanungen der EU, des Bundes, des Landes Vorarlberg und der betreffenden Region.
 - f) Die Nachbargemeinden und betroffene Regionalplanungsgemeinschaften werden vor Beschlussfassung des Entwicklungskonzeptes durch die Gemeindevertretung zu einer schriftlichen Stellungnahme eingeladen. In fachlich begründbaren Fällen sind Ausnahmen möglich.
 - g) Die Gemeindevertretung beschließt das erarbeitete Entwicklungskonzept.
- 5) **Sämtliche Förderungsansuchen** vor und nach der Antragstellung zum gleichen Planungsvorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen sind dem Amt der VlbG. LReg./Abt. Raumplanung mitzuteilen.
- 6) Die **Förderungszusage** erfolgt schriftlich und kann zusätzliche Bedingungen und Auflagen enthalten.
- 7) Bei der Vergabe von Leistungen sind die **Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit** einzuhalten.
- 8) Wesentliche **Änderungen** während des Planungsprozesses und sich abzeichnende wesentliche **Mehrkosten** sind umgehend mit dem Amt der VlbG. LReg./Abt. Raumplanung und Baurecht abzustimmen.

- 9) Die **Auszahlung der Förderungsmittel** erfolgt nach Maßgabe der im Landesvoranschlag bereitgestellten Mittel nach schriftlicher Anforderung und dem Nachweis der für das geförderte Vorhaben aufgelaufenen Kosten an Hand einer Kostenaufstellung mit Angabe von **Belegnummer und Haushaltsjahr, Zahlungsempfänger, Zahlungszweck** und **bezahlten Beträgen**. Teilabrechnungen sind möglich.
- 10) Im Zuge der Anforderung von zugesagten Förderungsmitteln (Endabrechnung) sind dem Amt der VlbG. LReg./Abt. Raumplanung und Baurecht das **Planungsergebnis** (das von der Gemeindevertretung beschlossene Entwicklungskonzept) und ein zusammenfassender **schriftlicher Bericht** über den durchgeführten Planungsprozess vorzulegen.
- 11) Förderungsfähig sind nur nachweislich bezahlte Aufwendungen, die für die Erarbeitung, Einführung oder Fortschreibung eines Gemeinde- oder Regionalentwicklungskonzeptes unter Gewährleistung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit anfallen.

Zu den **anrechenbaren Aufwendungen** zählen:

- a) Honorare und Spesenersatz für beauftragte Fachkräfte und Mitwirkende im Planungsprozess,
- b) Veranstaltungskosten (Informationsveranstaltungen, Klausuren, Arbeitsgruppensitzungen, Exkursionen und dergleichen) sowie
- c) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit (Ausstellungen, Druckwerke, Internetauftritte und dergleichen).

Zu den **nicht anrechenbaren Aufwendungen** zählen:

- a) Personalkosten von Gemeindeverwaltungen und Gemeindebetrieben,
- b) Kosten für die Nutzung von Gemeindegebäuden,
- c) Verköstigungskosten,
- d) Wasser-, Strom-, Heizungs-, Reinigungs- und Entsorgungskosten,
- e) Bürobedarfskosten,
- f) Portokosten,
- g) Finanzierungs- und Versicherungskosten,
- h) Kosten von Einzelklausuren zur operativen Maßnahmenplanung, die nicht in einem engeren Zusammenhang mit einer Entwicklungsplanung stehen,
- i) Kosten von Planungswettbewerben,
- j) Kosten von Detailplanungen für Umsetzungsmaßnahmen,
- k) Kosten von Verlosungspreisen und
- l) Vorsteuerbeträge, sofern ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden kann.

Bezahlte Aufwendungen können höchstens für einen Zeitraum von **fünf Jahren** ab der Förderungszusage angerechnet werden

- 12) Das **Ausmaß der Förderung** beträgt 30 Prozent zuzüglich allfälliger Zuschläge entsprechend der Einwohnerzahl sowie der Finanzkraft der Gemeinde. Weitere Zuschläge werden für Gemeindekooperationen sowie für Entwicklungsplanungen zu den Themen „Freiraum“ und „Sozialsprengel“ gewährt. Bei Gemeindekooperationen beträgt der Gesamtförderungssatz maximal 60 Prozent, ansonsten 50 Prozent.
- 13) Den Organen des Landes sind **Überprüfungen des Förderungsvorhabens** durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 14) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und **gewährte Förderungen sind zurückzuzahlen**, wenn
- die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerberin/des Förderungswerbers erlangt wurde,
 - die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerberin/des Förderungswerbers nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden und
 - etwaige vorgeschriebene Bedingungen und Auflagen aus Verschulden des Förderungswerbers nicht erfüllt werden.

Ein (teilweiser) Verzicht des Förderungsgebers auf die Rückzahlung der Förderung ist möglich, wenn Förderungsbedingungen unverschuldet nicht eingehalten, die Förderungsziele jedoch erreicht wurden.

Ein Förderungsmissbrauch ist gemäß § 153 b Strafgesetzbuch strafbar.

Die für die Förderung zuständige Abteilung ist gemäß § 78 Strafgesetzzordnung zur Anzeige der ihr in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei Staats-

anwaltschaft verpflichtet.

Förderungen, die gemäß § 9 Abs. 2 lit. g der Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung nachhaltiger Gemeinde und Regionalentwicklungsplanungen zurückzuzahlen sind werden vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs. 2 des Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGB1. Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig verzinst.